



Informations
Technik
Zentrum Bund

ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn

Dienstszitz Frankfurt am Main
Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

**An alle
Clearing Center**

Bearbeitet von: ROI Riesler

per E-Mail

Tel. 0800/8007-545-1

Fax 069/20971-584

E-Mail: ServiceDesk@itzbund.de

Datum: 16. April 2024

Betreff: ATLAS – Info 0601/24

Bezug:

GZ: **06010302#0015#0601 – 0601/2024** (bei Antwort bitte angeben)

Versand (E_DEP_DAT)

Referenzierung auf vorangegangene Ausführungsvorgänge

1. Einleitung

Aufgrund von vermehrten Tickets und anderen Anfragen zur Referenzierung auf vorangegangene Ausführungsvorgänge in Versandanmeldungen soll das Thema mit dieser ATLAS-Teilnehmerinformation umfassend betrachtet werden.

2. NCTS-Phase 4 / ATLAS Releases bis 9.0

In Versandanmeldungen (E_DEC_DAT) bis einschließlich ATLAS Release 9.0 (nationale Umsetzung der NCTS-Phase 4) wurden Ausführungsvorgänge auf Positionsebene in der

Datengruppe „[Position] Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen“ (mit dem Code „830“) angemeldet. Diese Datengruppe hatte einen Wiederholfaktor von maximal 99. Damit war es möglich, mit einer Position der E_DEC_DAT auf bis zu 99 Ausfuhrvorgänge zu referenzieren. Aufgrund fehlender Bedingungen waren demzufolge bei 999 Positionen und darin jeweils 99 Unterlagen theoretisch bis zu 98.901 Ausfuhrvorgänge in einer E_DEC_DAT anmelddbar. Zudem war die Angabe der Warennummer nicht verpflichtend. Dadurch war es auch technisch möglich, mehrere bis alle Positionen eines Ausfuhrvorgangs oder mehrere unterschiedliche Ausfuhrvorgänge in einer Position der E_DEC_DAT konsolidiert anzumelden. Dennoch musste die Warenbezeichnung zur Identifizierung der Ware ausreichend sein, sodass es fachlich gefordert war, Ausfuhrvorgänge, die Waren umfassten, die nicht gemeinsam durch eine Beschreibung zu identifizieren waren, in verschiedenen Positionen als Unterlagen anzumelden.

3. NCTS-Phase 5 und Übergangsphase / ATLAS Releases ab 9.1

3.1 Allgemeines

Seit dem ATLAS Release 9.1 werden in ATLAS die Vorgaben der NCTS-Phase 5 umgesetzt. Um aufgrund der umfangreichen Änderungen NCTS-weit einen Übergang der nationalen Versandsysteme und für die Wirtschaftsbeteiligten zu ermöglichen, befindet sich NCTS in der sogenannten „Übergangsphase“, bis alle nationalen Versandanwendungen der an NCTS teilnehmenden Staaten von Phase 4 auf Phase 5 umgestellt sind. Alle nationalen Versandanwendungen, die bereits auf Phase 5 umgestellt worden sind (z.B. Deutschland seit März 2021), können derzeit daher nur ein eingeschränktes Phase-5-Datenformat nutzen. Die Regelungen der Übergangsphase sind so gestaltet, dass die beiden sehr unterschiedlichen Datenformate der Phasen 4 und 5 miteinander kompatibel sind. Das bedeutete, dass einerseits bereits jetzt die strengeren Regelungen und Einschränkungen der Phase 5 umgesetzt werden müssen, andererseits die weitreichenderen Möglichkeiten der Phase 5 noch nicht vollumfänglich ermöglicht werden können. Dies ist nicht optimal, aber notwendig, um einerseits die höhere Datenqualität und andererseits die größeren Möglichkeiten der Phase 5 vorzubereiten. Das Ende der Übergangsphase ist nicht an ein ATLAS-Release gekoppelt.

Zu den Neuerungen gehören unter anderem

- 1) die geänderte Nachrichtenstruktur,

Phase 4 / bis ATLAS-Release 9.0	Phase 5 / ab ATLAS-Release 9.1
Kopf	Kopf
Rumpf	Sammelsendung
(-)	Einzelendung
Position	Warenposition

- 2) die Einführung der Verpflichtung zur Angabe der Warennummer (nicht bei TIR-Vorgängen ohne Ausfuhrreferenzierung) sowie
- 3) die Verschiebung der Ausfuhrvorgänge als Vorverfahren von der Datengruppe „[Position] Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen“ in die Datengruppe „Vorpapier“.

3.2 Referenzierung auf vorangegangene Ausfuhrvorgänge

Im Folgenden wird dargestellt, wie auf vorangegangene Ausfuhrvorgänge als Vorverfahren in einer Versandanmeldung referenziert werden kann. Für ein besseres Verständnis wird dabei zuerst auf die Phase 5 nach der Übergangsphase eingegangen. Mit diesem Wissen und dem über das bisherige Datenformat der Phase 4 (umgesetzt in den ATLAS Releases bis 9.0) sind die Vorgaben für die Übergangsphase als Kompromiss zwischen beiden Phasen vermutlich nachvollziehbarer. Am Ende des Textes finden sich mehrere Beispiele, die verschiedene Szenarien abbilden, in aufsteigender Komplexität – jeweils einmal für die Übergangsphase und einmal für die Phase 5.

3.2.1 NCTS-Phase 5

In der NCTS-Phase 5 sollen vorangegangene Ausfuhrvorgänge (neuer Code „N830“) als Vorpapier auf der Einzelendungsebene angemeldet werden. Dabei kann mit einer Einzelendung stets nur auf einen einzigen Ausfuhrvorgang referenziert werden. Bei mehreren unterschiedlichen Ausfuhrvorgängen ist jeder Ausfuhrvorgang als separate Einzelendung anzumelden. Diese Einzelendung muss alle Warenpositionen des

Ausfuhrvorgangs umfassen und darf keine weiteren Warenpositionen umfassen, die nicht bereits vom Ausfuhrvorgang umfasst sind. Jede Einzelsendung entspricht somit einem vorangegangenen Ausfuhrvorgang inklusive dessen Warenpositionen. Da eine Versandanmeldung (nach der Übergangsphase) bis zu 1999 Einzelsendungen aufweisen kann, kann pro Versandanmeldung auf bis zu 1999 vorangegangene Ausfuhrvorgänge referenziert werden.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass aus technischen Gründen maximal 1999 Warenpositionen über alle Einzelsendungen in einer Versandanmeldung angemeldet werden dürfen. 1000 Ausfuhrvorgänge mit jeweils 2 Warenpositionen oder 3 Ausfuhrvorgänge mit jeweils 999 Warenpositionen können also nicht in einer Versandanmeldung abgebildet werden.

Innerhalb einer Einzelsendung ist dann auf Warenpositionsebene grundsätzlich keine weitere Referenzierung auf denselben Ausfuhrvorgang erforderlich. Jede Warenposition dieser Einzelsendung muss 1:1 einer Warenposition des Ausfuhrvorgangs entsprechen – es dürfen keine Warenpositionen des Ausfuhrvorgangs fehlen und es dürfen keine zusätzlichen Warenpositionen angemeldet werden, die nicht vom Ausfuhrvorgang umfasst sind.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Positionsreihenfolge in dem Ausfuhrvorgang die gleiche ist, wie in der entsprechenden Einzelsendung der Versandanmeldung. Allerdings ist es zulässig, dass die Positionsreihenfolgen zwischen den beiden Verfahren voneinander abweichen. In diesem Fall kann in den Warenpositionen (der Einzelsendung der Versandanmeldung), deren Positionsnummern von denen des referenzierten Ausfuhrvorgangs abweichen, erneut die Art des Vorpapier „N830“ und im Feld „Positionsnummer“ die abweichende Positionsnummer des Ausfuhrvorgangs angegeben werden. Das Feld „Referenznummer“ ist dann gesperrt, da die Ausfuhr-MRN bereits bei der Referenznummer des Vorpapiers der Einzelsendung angegeben wurde.

3.2.2 Übergangsphase (von NCTS-Phase 4 auf Phase 5)

Aufgrund der notwendigen Kompatibilität innerhalb der Übergangsphase zum Datenformat der NCTS-Phase 4 kann (und muss) nur eine Einzelsendung pro Versandanmeldung angemeldet werden. Ansonsten könnte ein in Deutschland überlassener Versandvorgang in einem Phase-4-NCTS-Land nicht beendet werden. Gäbe es keine Übergangsregeln für die Anmeldung von vorangegangenen Ausfuhrvorgängen als Vorpapier, könnte in jeder Versandanmeldung folglich nur ein einziger Ausfuhrvorgang angemeldet werden.

Daher kann während der Übergangsphase in der einzigen Einzelsendung auf die Warenpositionen verschiedener Ausfuhrvorgänge referenziert werden. Dabei kann mit einer Warenposition der Einzelsendung stets nur auf eine Warenposition eines Ausfuhrvorgangs referenziert werden. Eine Warenposition der Einzelsendung muss somit 1:1 einer Warenposition eines Ausfuhrvorgangs entsprechen. Die Angabe eines Ausfuhrvorgangs als Vorpapier darf auf Einzelsendungsebene dann nicht erfolgen. Das bedeutet aber auch, dass alle Warenpositionen aller referenzierten Ausfuhrvorgänge erfasst werden müssen, auch wenn die Positionsreihenfolge in beiden Verfahren gleich ist. Darüber hinaus ist es ebenfalls zulässig, Warenpositionen, die keinen Ausfuhrvorgang als Vorverfahren haben, in dieser einen Einzelsendung anzumelden. Während der Übergangsphase kann die eine Einzelsendung demnach aus Warenpositionen bestehen, die jeweils auf eine Warenposition eines Ausfuhrvorgangs verweisen und aus Warenpositionen, die nicht von vorangegangenen Ausfuhrvorgängen umfasst sind.

Es können damit mehr Ausfuhrvorgänge angemeldet werden (z.B. 99 Ausfuhrvorgänge bei jeweils 10 Warenpositionen pro Ausfuhrvorgang) als wenn es diese Übergangsregel nicht gäbe. Es sind jedoch weniger, als noch zu NCTS-Phase 4 möglich waren. Dies ist also ein Beispiel, dass die Übergangsphase ein Kompromiss zwischen beiden Phasen darstellt.

Die Anmeldung vergleichbar vieler Ausfuhrvorgänge wie bis ATLAS Release 9.0 wäre theoretisch auch während der Übergangsphase möglich, wenn die Pflicht zur Angabe der Positionsnummer des Ausfuhrvorgangs sowie die Pflicht zur Angabe der Warennummern wegfallen würde. Diese beiden Angaben sind allerdings essentiell für einen ATLAS-internen automatisierten Abgleich der Daten von Ausfuhr und Versand. Ohne diese Angaben ist eine automatisierte Überprüfung, ob die in der Versandanmeldung angemeldeten Waren denen des referenzierten Ausfuhrvorgangs entsprechen, nicht möglich. Wodurch weiterhin eine hohe Belastung der Zollämter durch erforderliche manuelle Abgleiche notwendig wäre, was wiederum weiterhin zu verlängerten Abfertigungszeiten und zu mehr Problemfällen führt, da für Vorgänge, bei denen erst bei Erledigung des Versandvorgangs Abweichungen zum Ausfuhrvorgang festgestellt werden, die Ausfuhrvorgänge nicht ausgangsbestätigt werden. Eine frühzeitige Umsetzung der automatisierten Schnittstelle ist folglich sowohl für die Zollämter als auch für die Wirtschaftsbeteiligten von Vorteil. Daher ist es auch in der Übergangsphase nicht mehr zulässig, mehrere bis alle Positionen eines Ausfuhrvorgangs oder mehrere unterschiedliche Ausfuhrvorgänge in einer Position der Versandanmeldung konsolidiert anzumelden.

Wenn es auch während der Übergangsphase beabsichtigt ist, nur auf einen einzigen vorangegangenen Ausfuhrvorgang als Vorpapier zu referenzieren und keine weiteren

Warenpositionen außerhalb des Ausfuhrvorgangs anzumelden, ist die bei Phase 5 beschriebene Datenerfassung auch bereits in der Übergangsphase möglich. In dem Fall muss auch jetzt schon auf die Angabe des Ausfuhrvorgangs mitsamt seiner Positionsnummern auf Warenpositionsebene der Versandanmeldung verzichtet werden, da der Ausfuhrvorgang bereits auf Einzelsendungsebene als Vorpapier angemeldet wurde.

Weicht dabei die Positionsreihenfolge zwischen Ausfuhrvorgang und Versandanmeldung ab, ist in der Versandanmeldung bei den abweichenden Warenpositionen wie auch bei NCTS-Phase 5 die Ausfuhr-MRN nicht anzugeben.

3.3 Hinweis zum EDI-IHB und zu vorigen ATLAS-Teilnehmerinformationen

Im aktuellen EDI-IHB (Berichtigungsschreiben 10.1.9) sind die oben beschriebenen Regelungen und Bedingungen nicht vollständig abgebildet. Weiterhin wird vereinzelt beschrieben, dass während der Übergangsphase mit einer Warenposition der Versandanmeldung auf einen (ganzen) Ausfuhrvorgang als Vorverfahren referenziert werden kann. Dies ist aufgrund der Pflicht zu Angabe der Warennummer und der Positionsnummer des Ausfuhrvorgangs nicht korrekt und lässt sich wegen der automatisierten Schnittstelle nicht ermöglichen (siehe voriger Abschnitt).

Im EDI-IHB-Berichtigungsschreiben 10.1.10 (Wartungsfenster 01 zu ATLAS 10.1.2) werden die Bedingungen und Bemerkungen entsprechend optimiert.

In früheren ATLAS-Teilnehmerinformationen (siehe ATLAS-Teilnehmerinformation 0210/21) stand teilweise ebenfalls fälschlicherweise, dass mit einer Warenposition der Versandanmeldung auf einen (ganzen) Ausfuhrvorgang als Vorverfahren referenziert werden kann.

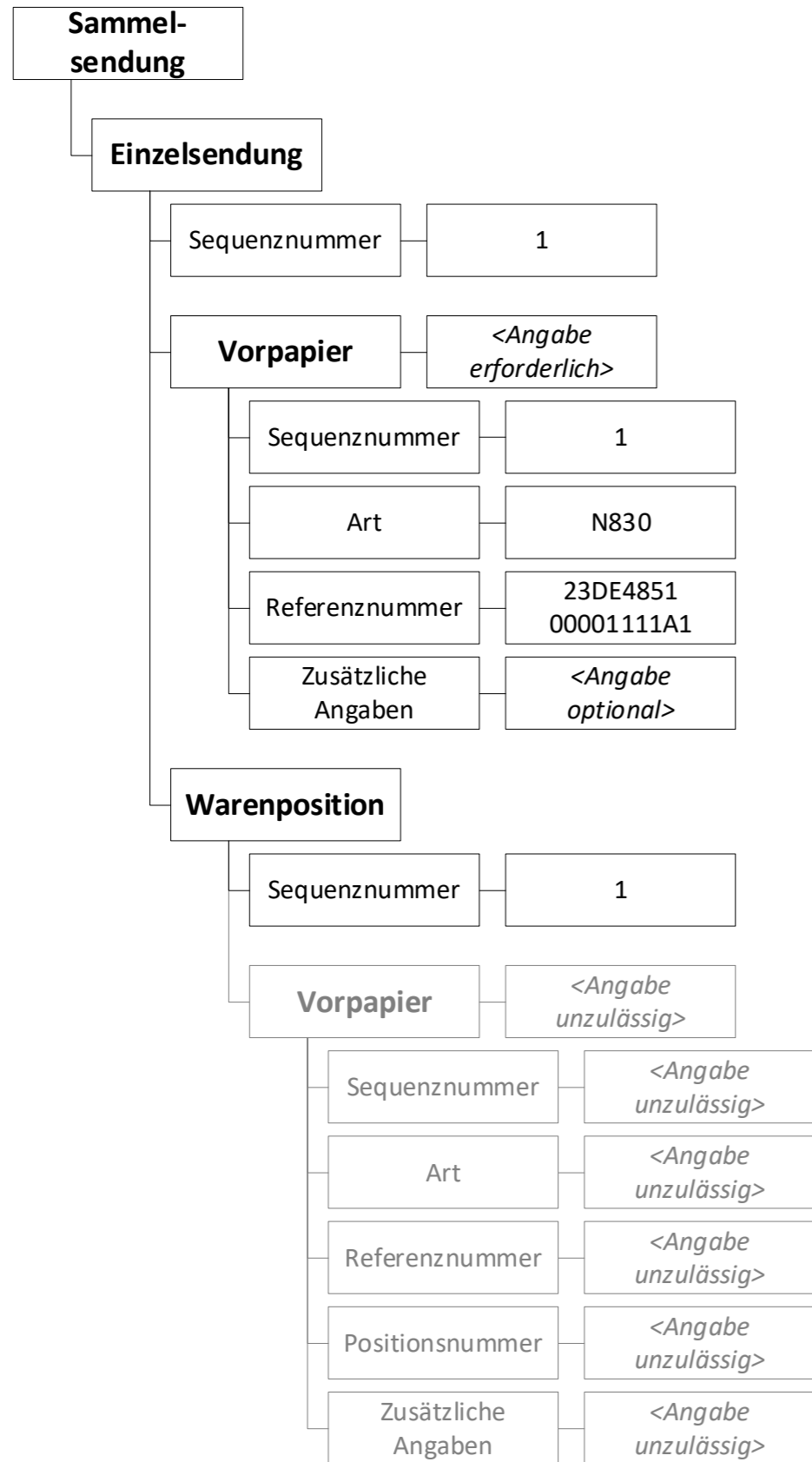
3.4 Beispiele

Im Folgenden werden zur Veranschaulichung verschiedene Szenarien als Beispiele in aufsteigender Komplexität beschrieben.

Die **Aussagen zur Angabe/Nichtangabe** von Ausfuhrvorgängen / zu Waren in den Beispielen beziehen sich immer **nur** auf die Datengruppe „**Vorpapier**“ auf Einzelsendungs- oder Warenpositionsebene.

Wenn in der Grafik eine Datengruppe „**Vorpapier**“ als **unzulässig** beschrieben wird, gilt das **nur** für die Angabe der Vorpapier-Art „**N830**“. **Weitere mögliche Vorpapiere** und die Zulässigkeit der Angabe dieser werden **hier nicht genauer betrachtet** und sind dem EDI-IHB zu entnehmen.

Beispiel 1 - Übergangsphase (von Phase 4 auf 5)
Beispiel 1 - Phase 5

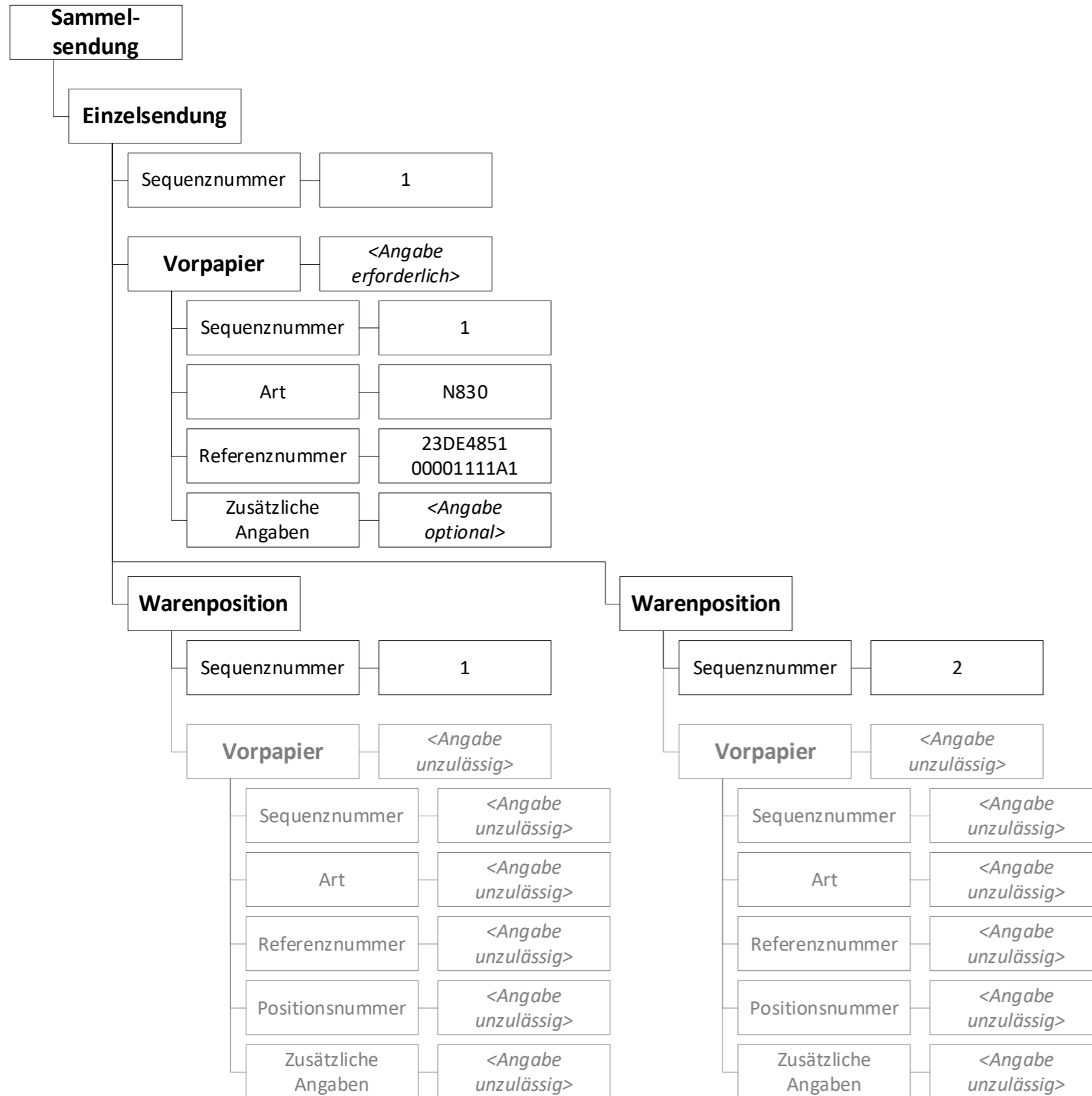


1 Ausführungsvorgang mit 1 Warenposition:

Einzelsendungsebene: Angabe des Ausführungsvorgangs

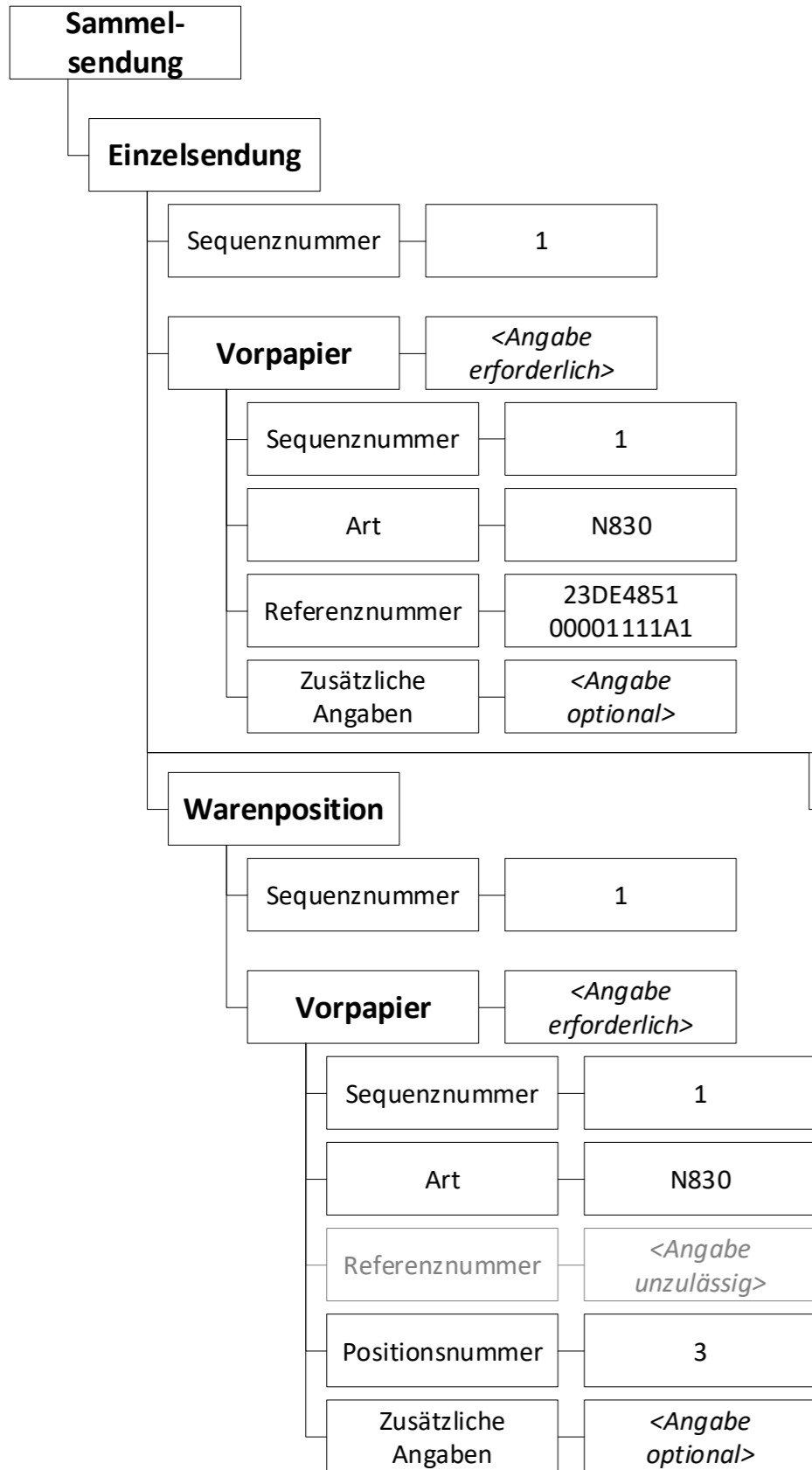
Warenpositionsebene: keine Angaben (zu Vorpapieren „N830“)

Beispiel 2 - Übergangsphase (von Phase 4 auf 5)
Beispiel 2 - Phase 5



1 Ausführungsvorgang mit 2 Warenpositionen:
Einzelsendungsebene: Angabe des Ausführungsvorgangs
Warenpositionsebene: keine Angaben (zum Vorpapier „N830“)

Beispiel 3 - Übergangsphase (von Phase 4 auf 5)
Beispiel 3 - Phase 5

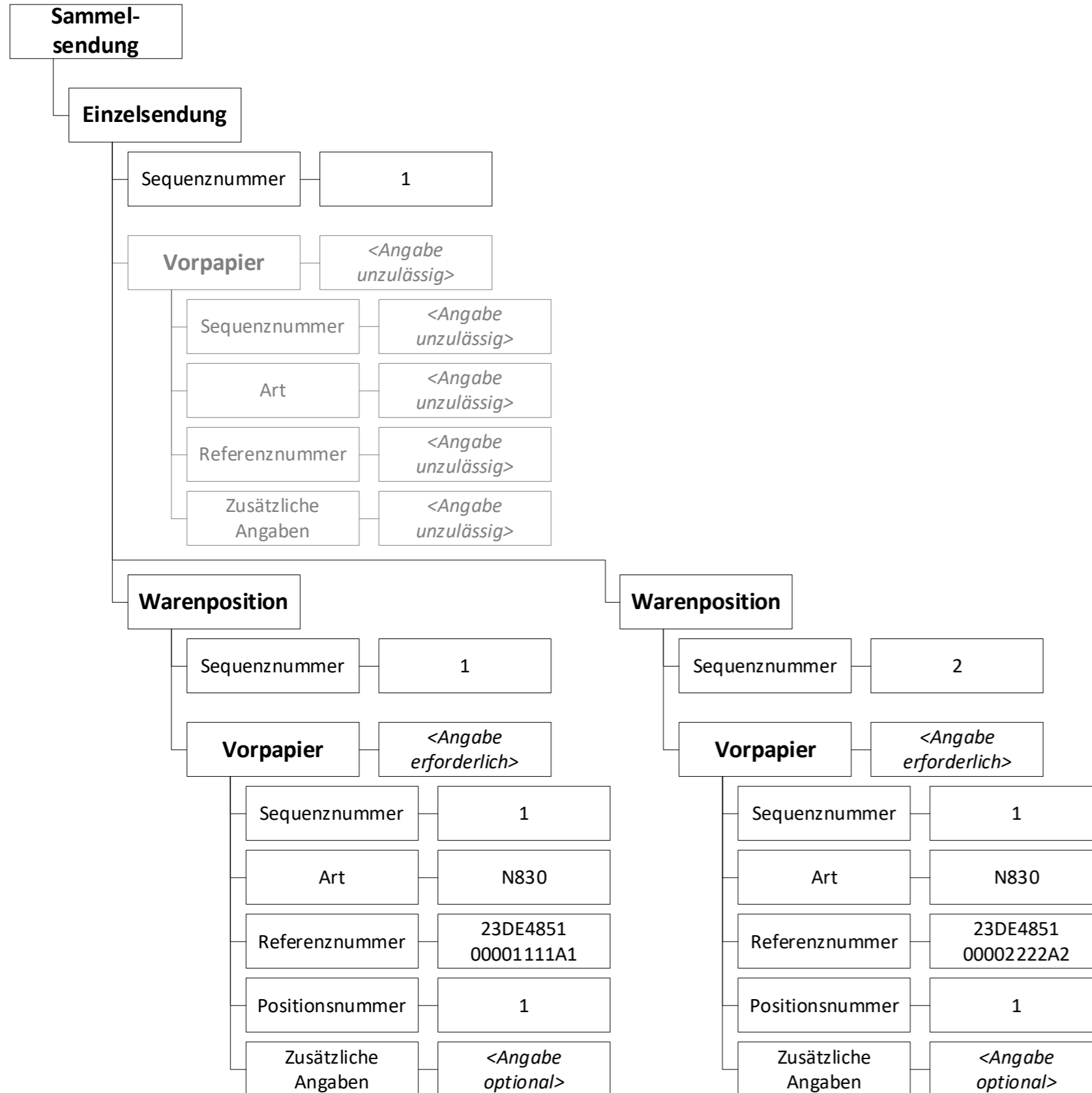


1 Ausführungsvorgang mit 3 Warenpositionen
 (Pos. 1 und 3 haben im Ausführungsvorgang eine andere Reihenfolge als im Versandvorgang):

Einzelsendungsebene: Angabe des Ausführungsvorgangs

Warenpositionsebene:
 Warenpositionen 1 und 3: Angabe der jeweiligen (Ausfuhr-)Positionsnummer (3 und 1) des Ausführungsvorgangs
 Warenposition 2: keine Angaben (zum Vorpapier „N830“)

Beispiel 4 - Übergangsphase (von Phase 4 auf 5)

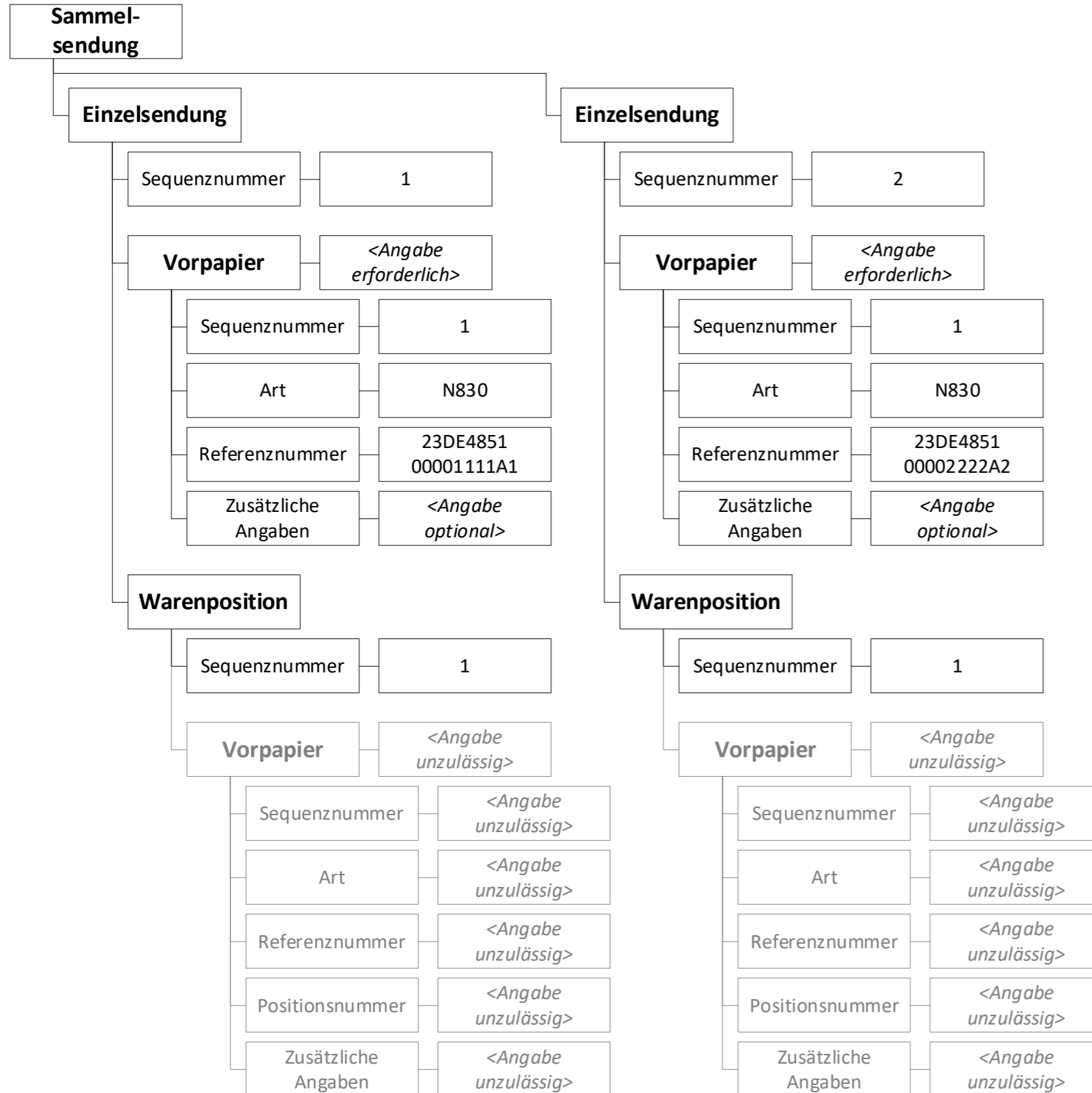


2 Ausführungsvorgänge mit je 1 Warenposition:

Einzelsendungsebene: keine Angaben (zum Vorpapier „N830“)

Warenpositionsebene: Angaben der Ausführungsvorgänge mit jeweiliger (Ausfuhr-)Positionsnummer

Beispiel 4 - Phase 5



2 Ausführungsvorgänge mit je 1 Warenposition:

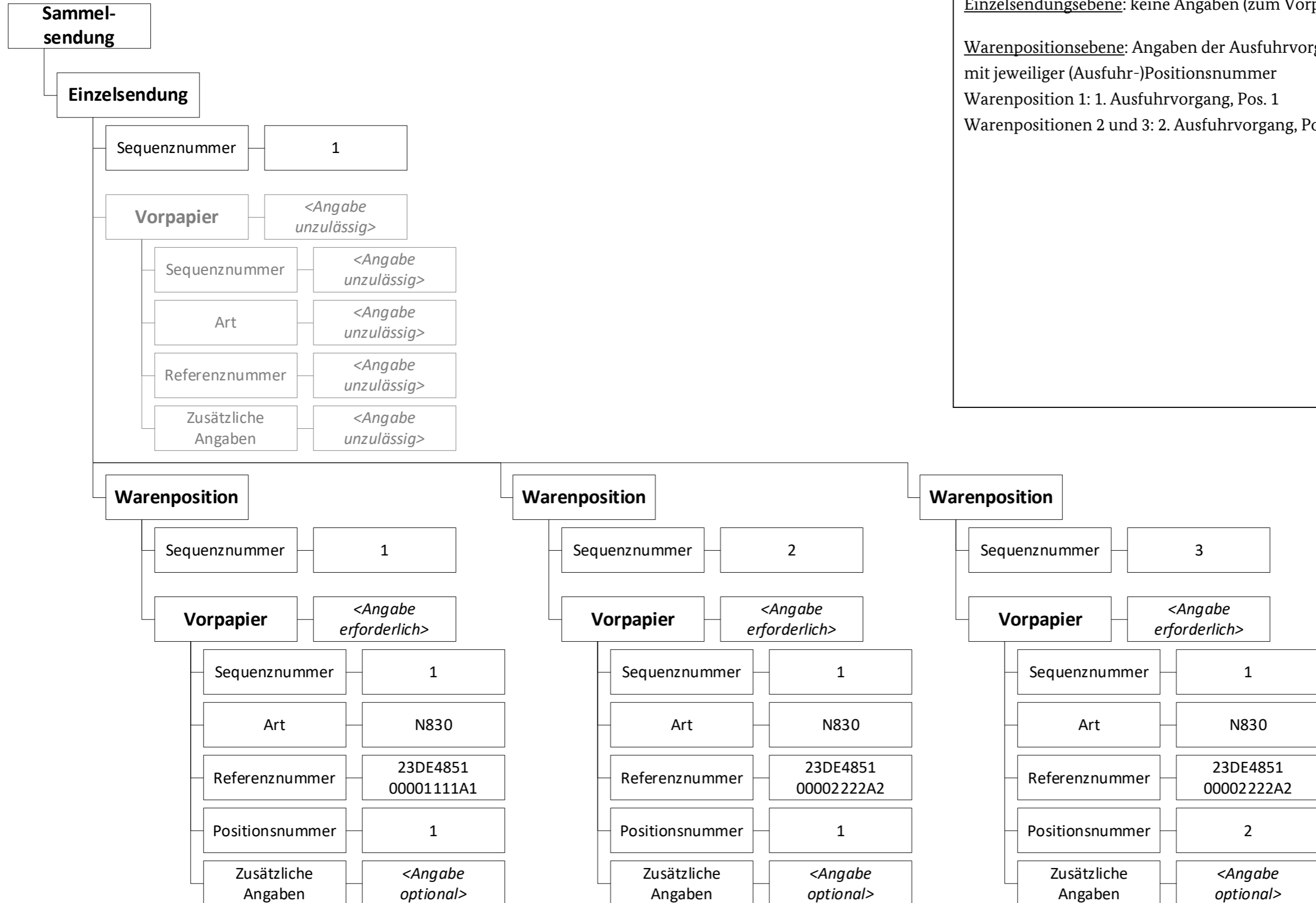
Einzelsendungsebene: Angaben der Ausführungsvorgänge

Einzelsendung 1: 1. Ausführungsvorgang

Einzelsendung 2: 2. Ausführungsvorgang

Warenpositionsebene: keine Angaben (zum Vorpapier „N830“)

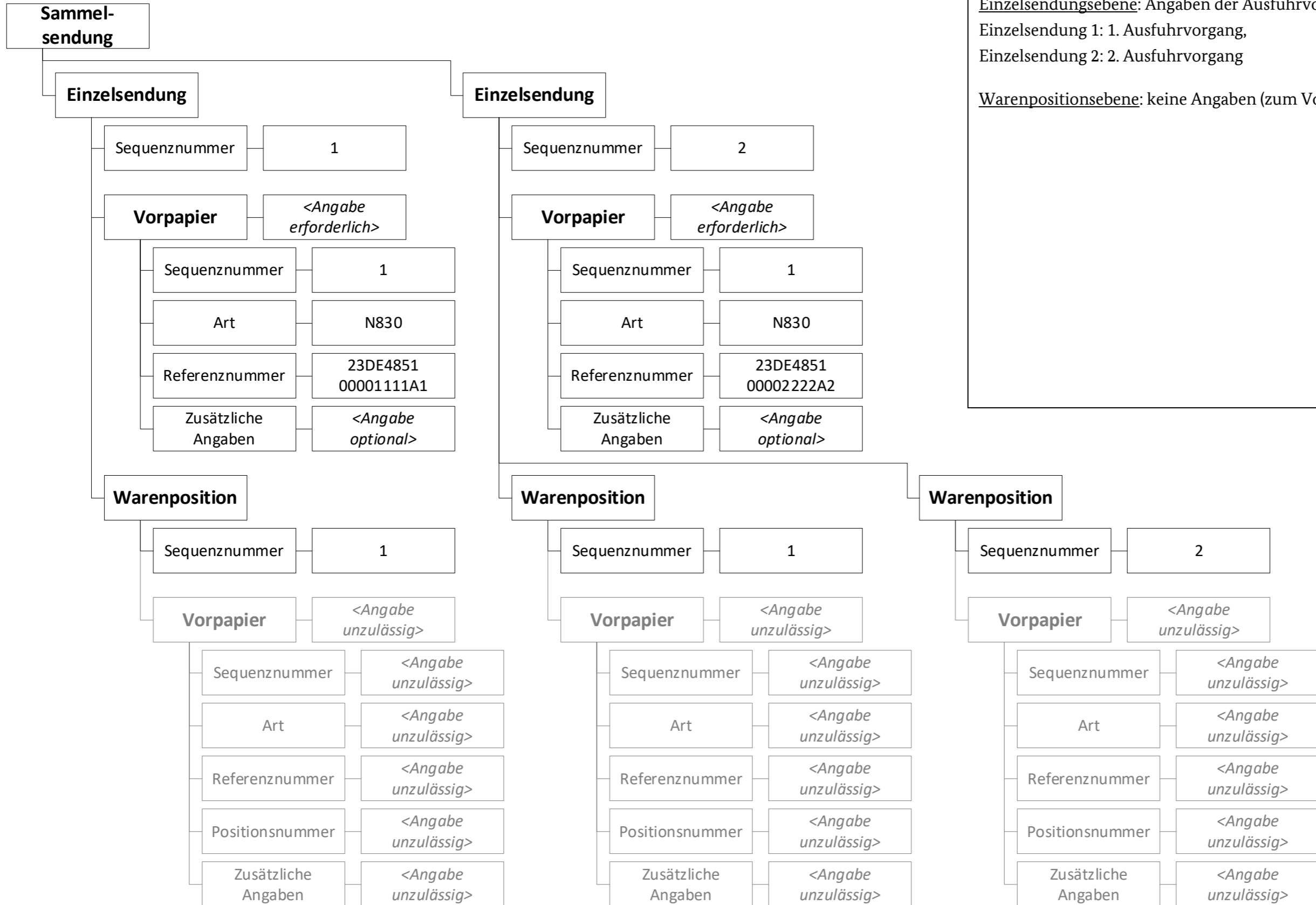
Beispiel 5 - Übergangsphase (von Phase 4 auf 5)



1 Ausführungsvorgang mit 1 Warenposition
1 Ausführungsvorgang mit 2 Warenpositionen:
Einzelsendungsebene: keine Angaben (zum Vorpapier „N830“)

Warenpositionsebene: Angaben der Ausführungsvorgänge mit jeweiliger (Ausfuhr-)Positionsnummer
 Warenposition 1: 1. Ausführungsvorgang, Pos. 1
 Warenpositionen 2 und 3: 2. Ausführungsvorgang, Pos. 1 und 2

Beispiel 5 - Phase 5

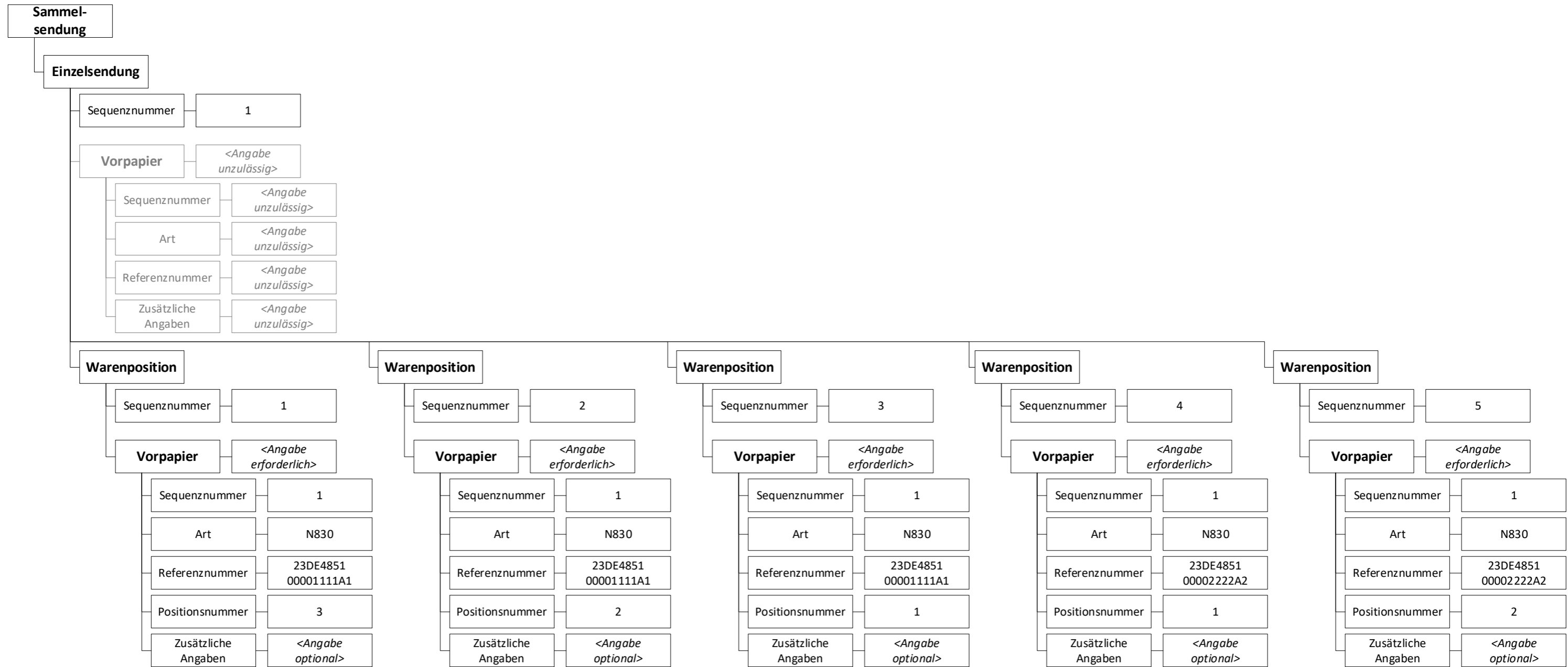


1 Ausführungsvorgang mit 1 Warenposition
1 Ausführungsvorgang mit 2 Warenpositionen:

Einzel-sendungsebene: Angaben der Ausführungsvorgänge
 Einzelsendung 1: 1. Ausführungsvorgang,
 Einzelsendung 2: 2. Ausführungsvorgang

Warenpositionsebene: keine Angaben (zum Vorpapier „N830“)

Beispiel 6 - Übergangsphase (von Phase 4 auf 5)



1 Ausführungsvorgang mit 3 Warenpositionen

(Pos. 1 und 3 haben im Ausführungsvorgang eine andere Reihenfolge als im Versandvorgang)

1 Ausführungsvorgang mit 2 Warenpositionen:

Einzelsendungsebene: keine Angaben (zum Vorpapier „N830“)

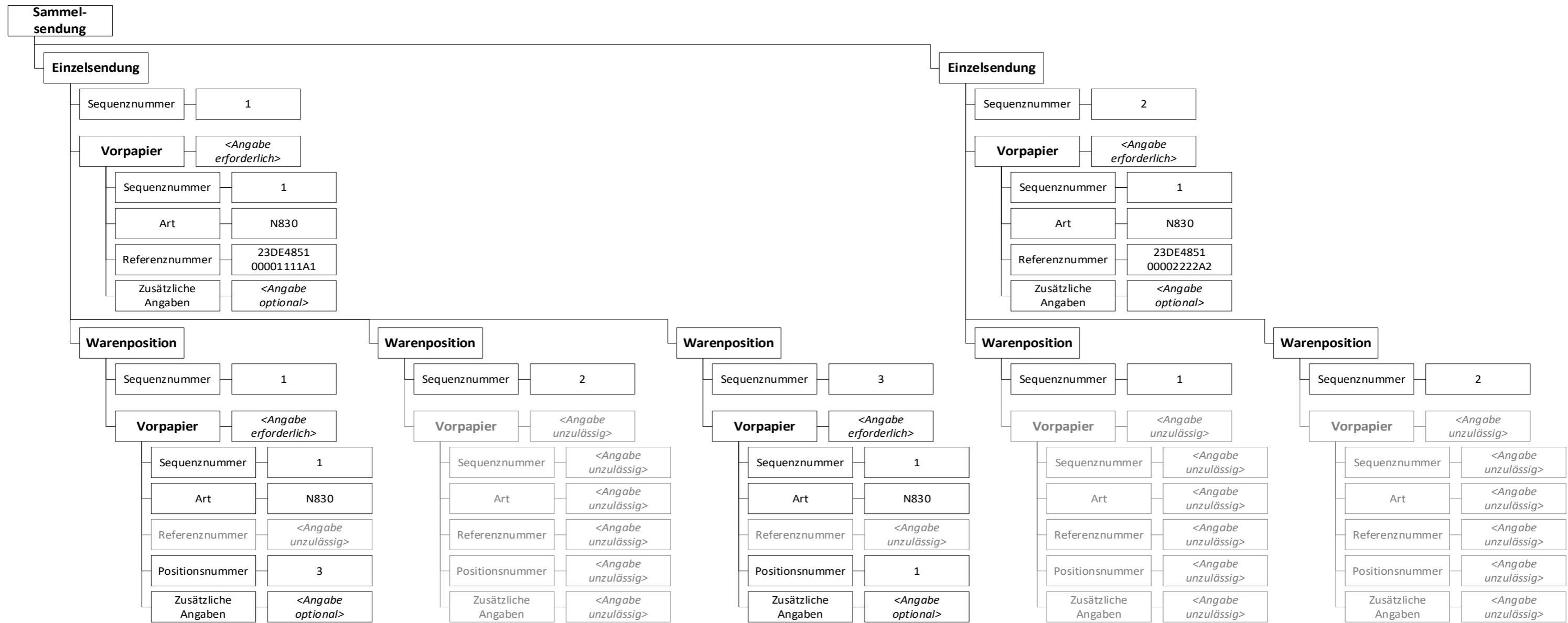
Warenpositionsebene: Angaben der Ausführungsvorgänge mit jeweiliger (Ausfuhr-)Positionsnummer

Warenpositionen 1 bis 3: 1. Ausführungsvorgang, Pos. 3, 2 und 1

Warenpositionen 4 und 5: 2. Ausführungsvorgang, Pos. 1 und 2



Beispiel 6 - Phase 5



1 Ausführungsgang mit 3 Warenpositionen

(Pos. 1 und 3 haben im Ausführungsgang eine andere Reihenfolge als im Versandvorgang)

1 Ausführungsgang mit 2 Warenpositionen:

Einzelsendungsebene: Angabe der Ausführungsgänge

Einzelsendung 1: 1. Ausführungsgang

Einzelsendung 2: 2. Ausführungsgang

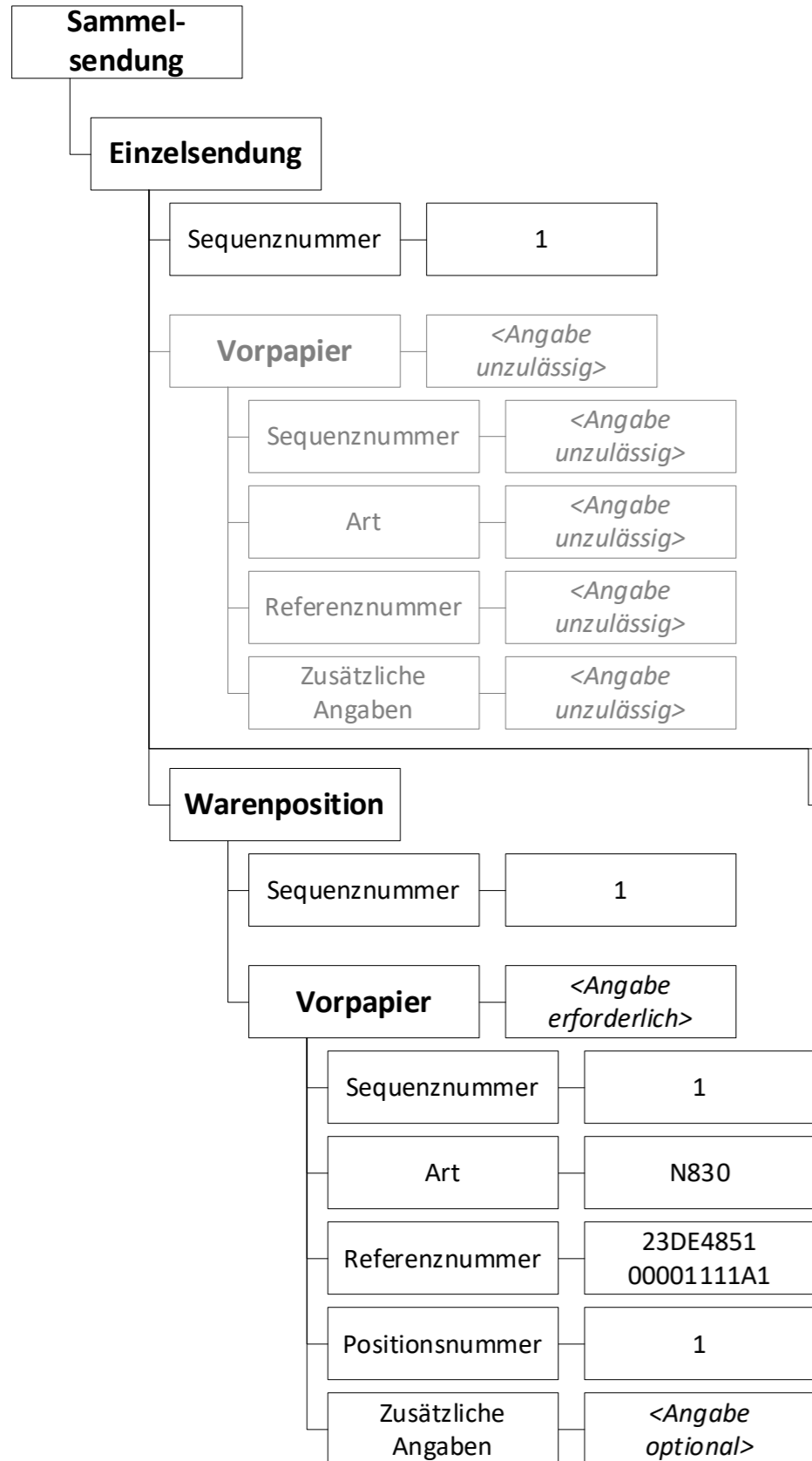
Warenpositionsebene:

Warenpositionen 1 und 3 (der 1. Einzelsendung): Angabe der jeweiligen (Ausfuhr-)Positionsnummer (3 und 1)

Warenposition 2 (der 1. Einzelsendung): keine Angaben (zum Vorpapier „N830“)

Warenpositionen der 2. Einzelsendung: keine Angaben (zum Vorpapier „N830“)

Beispiel 7 - Übergangsphase (von Phase 4 auf 5)



1 Ausführungsvorgang mit 1 Warenposition
2 weitere zusammengehörige Warenpositionen ohne vorigen Ausführungsvorgang:

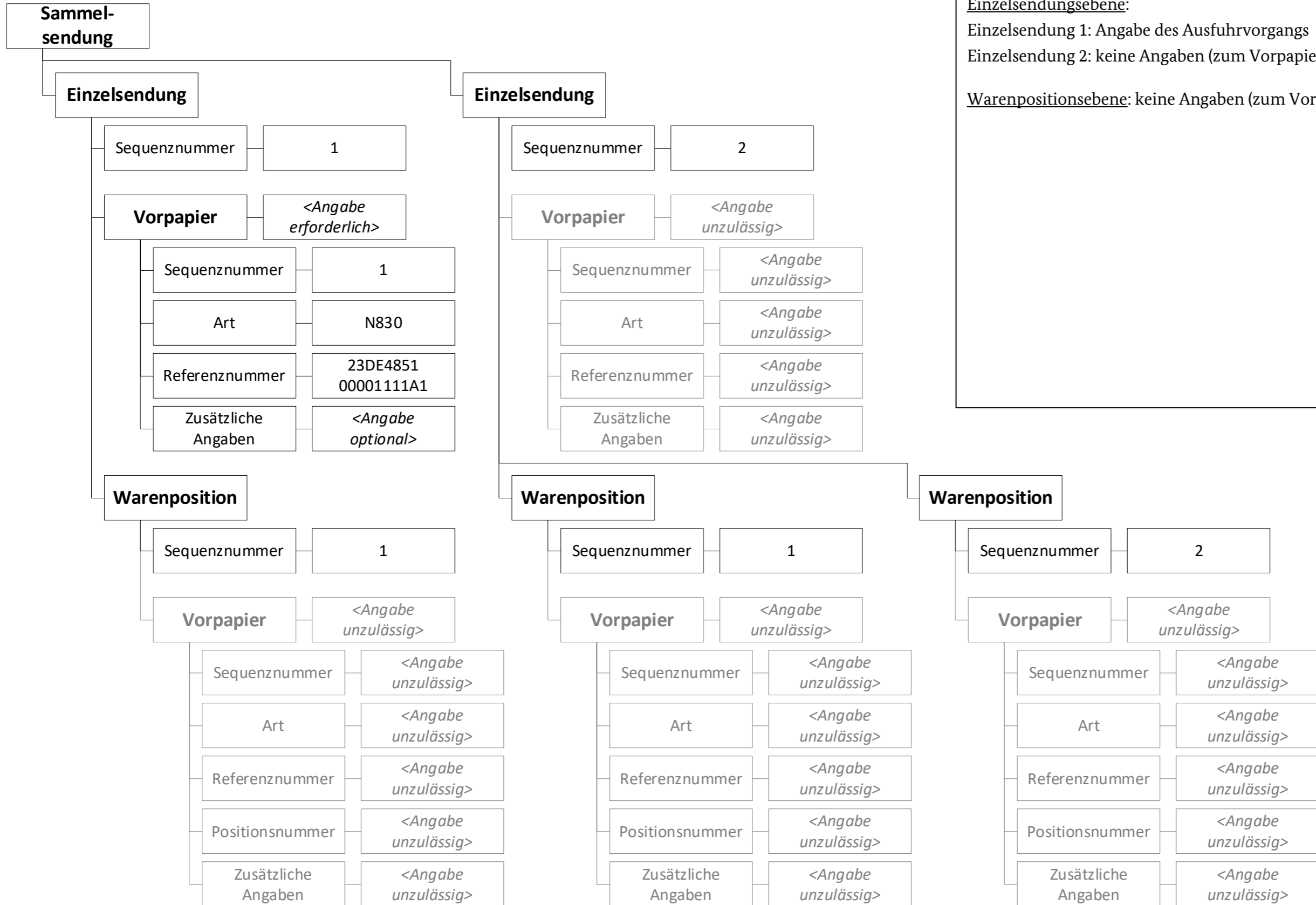
Einzel-sendungsebene: keine Angaben (zum Vorpapier „N830“)

Warenpositionsebene:

Warenposition 1: Angabe des Ausführungsvorgangs mit (Ausfuhr-)Positionsnummer

Warenpositionen 2 und 3: Angaben der weiteren Waren (ohne Angaben zum Vorpapier „N830“)

Beispiel 7 - Phase 5



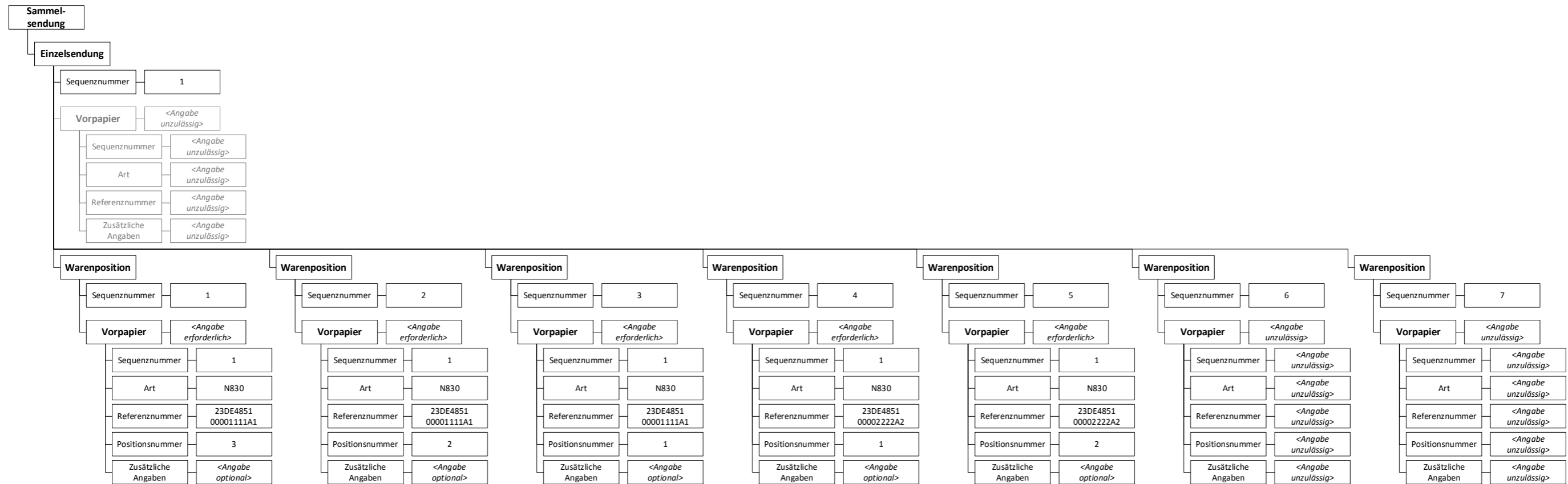
1 Ausführungsvorgang mit 1 Warenposition
2 weitere zusammengehörige Warenpositionen ohne vorigen Ausführungsvorgang:

Einzel-sendungsebene:
 Einzelsendung 1: Angabe des Ausführungsvorgangs
 Einzelsendung 2: keine Angaben (zum Vorpapieren „N830“)

Warenpositionsebene: keine Angaben (zum Vorpapier „N830“)



Beispiel 8 - Übergangsphase (von Phase 4 auf 5)



1 Ausfuhrvorgang mit 3 Warenpositionen

(Pos. 1 und 3 haben im Ausfuhrvorgang eine andere Reihenfolge als im Versandvorgang)

1 Ausfuhrvorgang mit 2 Warenpositionen

2 weitere zusammengehörige Warenpositionen ohne vorigen Ausfuhrvorgang:

Einzelsendungsebene: keine Angaben (zum Vorpapier „N830“)

Warenpositionsebene:

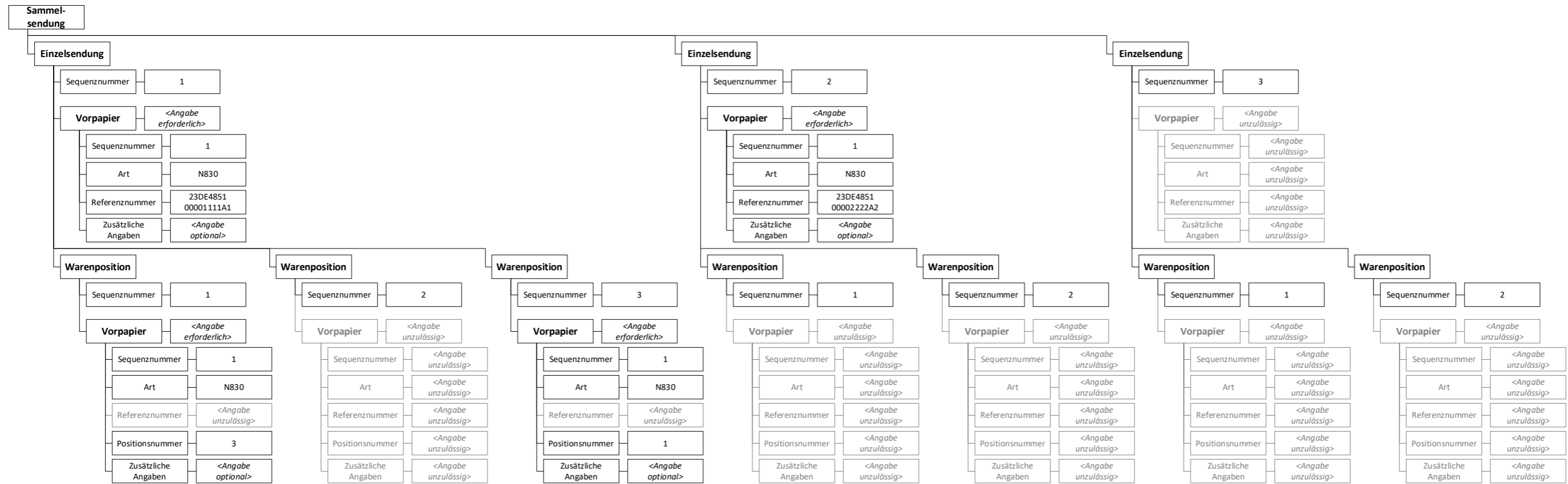
Warenpositionen 1 bis 3: Angabe des 1. Ausfuhrvorgangs mit jeweiliger (Ausfuhr-)Positionsnummer Pos. 3, 2 und 1)

Warenpositionen 4 und 5: Angabe des 2. Ausfuhrvorgangs mit jeweiliger (Ausfuhr-)Positionsnummer (Pos. 1 und 2)

Warenpositionen 6 und 7: Angaben der weiteren Waren (ohne Angaben zum Vorpapier „N830“)



Beispiel 8 - Phase 5



1 Ausführungsvorgang mit 3 Warenpositionen

(Pos. 1 und 3 haben im Ausführungsvorgang eine andere Reihenfolge als im Versandvorgang)

1 Ausführungsvorgang mit 2 Warenpositionen

2 weitere zusammengehörige Warenpositionen ohne vorigen Ausführungsvorgang:

Einzel-sendungsebene:

Einzel-sendung 1: Angabe des 1. Ausführungsvorgangs

Einzel-sendung 2: Angabe des 2. Ausführungsvorgangs

Einzel-sendung 3: keine Angaben (zum Vorpapier „N830“)

Warenpositionsebene:

Warenpositionen 1 und 3 (der 1. Einzel-sendung): Angabe der jeweiligen (Ausfuhr-)Positionsnummer (3 und 1)

Warenposition 2 (der 1. Einzel-sendung): keine Angaben (zum Vorpapier „N830“)

Warenpositionen der 2. Einzel-sendung: keine Angaben (zum Vorpapier „N830“)

Warenpositionen der 3. Einzel-sendung: keine Angaben (zum Vorpapier „N830“)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.